

siehen / sondern der Appellat auch albereit ein
Brtheil vor sich hat / vnd derowegen gar eine
große scherffe were / wann er propter solam con-
tumaciam, des Rechte. s / so er albereit durch ein
Brtheil erhalten / verlustig erkant werden solte /
Bevor ab / weil ihme / do er gleich erschiene / jedoch
fren stünde / Ob er es bey deme / was er in prima
instantia fürgewand / bewenden lassen / oder fer-
ner außführung thun wolle / ihme auch / das die
sachen befördert werden / am meisten daran ge-
legen / vnd derowegen nicht vermutlichen / das er
zuuerzögerung derselben / vorsezlich aussenblei-
be / So wollen wir / das hinfüro wieder den Ap-
pellaten, wann der aussenbleibet / auff die straf-
fe vnd Ehehafft / des Sächsischen Rechtes
nichts verfahren / noch erkant / Sondern auff
Appellantens fürbringen / die Acta erster Instanz
vorgenommen / vnd dorauff in meritis, Recht-
lich erkentnüs ergehen / Oder / wann man befin-
det / das Appellaten hierüber ferner zuhören von-
nöten / Derselbe in die Expens vertheilt werden
sol.

Von dem Eyd Malitiæ.

¶

Ob